

ABGB durch Art. 31 der Verfassung aufgehoben oder abgeändert wurden.

Er stellte darin einhellig fest, daß die §§ 111 und 115 ABGB geltendes Recht sind und dem in Art. 31 festgelegten Gleichheitssatz nicht widersprechen.

Eine der ausschlaggebenden Verfassungsbestimmungen, auf der das Gutachten im wesentlichen basiert, bildet Art. 37 Abs. 2 S. 1, der die römisch-katholische Kirche zur Landeskirche erklärt und ihr den vollen staatlichen Schutz verleiht und zusichert. Die Rechtsnatur dieses Verfassungssatzes wird aber durch die Unterschiebung eines verfassungsrechtlichen Vorranges vor den übrigen religionspolitischen- und Grundrechtsbestimmungen verfälscht. Eine unzulässige, verabsolutierende Auslegung des Grundgesetzes mündet in eine Wiedererrichtung des Systems der Einheit von Staat und Kirche. Wer aber die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Religionsfreiheit verfolgt, wird zugeben müssen, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes (Art. 37 und 39) eine Erweiterung des Rechtes der Religionsfreiheit zum Ziele haben und nicht das Gegenteil: die Rückkehr zur Staatskirche.

Es gilt vielmehr diese Bestimmung in einem verfassungsgerechten Sinnzusammenhang mit den übrigen Religionsartikeln zu lesen und nicht in einer das echte Staatskirchenbild verfälschenden Blickverengung zu verharren. Nur so kann der wahre Sinn dieser Norm ermittelt werden.

In diesem Rahmen soll nur geprüft werden, ob die Ehegesetzgebung tatsächlich dem Gleichheitsgrundsatz entspricht. Nach den angestellten Erwägungen des StGHs kann sich niemand darüber beschweren, wenn sein eigener Staat ihn nach jenem religiösen Bekenntnis behandelt, zu welchem er sich bei Eingehung der Ehe öffentlich bekannt hat. Diesen Rechtsstandpunkt verfißt das ABGB aber nicht. Die evangelische Konfession, die manchmal noch – wie mir scheinen will – unter dem Deckmantel der einen katholischen christlichen Religionsgemeinschaft verstanden wird¹, hat hinter der dominanten katholischen Religion zurückzustehen. Dies ist besonders augen-

¹ So in § 64, der mit dem heutigen kodikarischen Recht nicht mehr übereinstimmt. Das Ebehindernis der Kultusverschiedenheit beschränkt sich nach can. 1070 nur auf die Katholiken.